

## Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	18. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates (RA/2006/018)
Sitzungsdatum:	Dienstag, 13.06.2006
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 21:14 Uhr

## Anwesend:

### **Vorsitzender**

Büter, Felix

### **CDU**

Benölken, Franz  
Bohmert, Heinrich  
Egbringhoff, Rita  
Enning-Harmann, Rudolf  
Gerwing, Hermann Josef  
Große-Berg, Franz-Josef  
Haget, Bernhard  
Lefert, Heinrich  
Levi, Birgit  
Mensing, Peter  
Mensing, Robert  
Schmeing, Aloys  
Schnell, Bernhard  
Terstriep, Matthias  
Tübing, Ferdinand  
Ungruhe, Holger  
Vortkamp, Thomas  
Wantia, Beatrix  
Wehres, Erika  
Weuthen, Franz Josef  
Witte, Josef

### **SPD**

Böing, Josef  
Dönnebrink, Andreas  
Fischer, Mathilde

Gerick, Alfons  
Lambers, Klaus

### **UWG**

Bruns-Schmeing, Annette  
Goerke, Jürgen  
Homann, Dieter  
Kersting, Hubert  
Lange-Röttger, Annette  
Schulte, Renate

### **WGW**

Frankemölle, Norbert

### **Bündnis 90/Die Grünen**

Eisele, Dietmar  
Löhring, Marion

### **FDP**

Beckers, Andreas  
Horst, Reinhard

### **Verwaltung**

Althoff, Hans-Georg  
Bradtke, Markus Dr.-Ing.  
Kühlkamp, Hermann  
Leuker, Werner

**es fehlen entschuldigt:**

### **CDU**

Nünning, Manfred  
Spahn, Jens

### **SPD**

Lassak, Hans  
Terlohr, Julius

### **WGW**

Haveloh, Hermann Josef

## Tagesordnung:

### **A. Öffentliche Sitzung**

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 17. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 23.05.2006
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin für den Rat
- 4 Bauleitplanung
  - 4.1 Bebauungsplan Nr. 20 Teil 2 - Berufsbildungsstätte Westmünsterland -
    - a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB
    - b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB
  - 4.2 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 Teil 1 - Am Bahndamm -
    - a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB
    - b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB
  - 4.3 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 Teil 1 - Gewerbegebiet Ottenstein - Abschnitt 1
    - a) Beschluss über Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB
    - b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB
  - 4.4 Bebauungsplan Nr. 72 Teil 1 - Öddingstraße - Abschnitt 2
    - a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB
    - b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB
  - 4.5 Bebauungsplan Nr. 13 Teil 1 - Aa-Campus - Abschnitt 1  
Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB
  - 4.6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 - A.T.U. -  
Aufstellungsbeschluss
- 5 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen
- 6 Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien  
- Umweltausschuss -
- 7 Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
  - 7.1 Auswirkungen der geplanten Änderungen im SGB II
  - 7.2 Fahrzeugneubeschaffungen der Stadt Ahaus
- 8 Anträge der CDU-Fraktion
  - 8.1 Nutzung städtischer Gewässer für den Angelsport  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 2. Juni 2006
- 9 Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) für die Stadt Ahaus und die Gemeinden Heek und Legden

---

## A. Öffentliche Sitzung

---

### 1 **Genehmigung der Niederschrift über die 17. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 23.05.2006**

---

Gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die 15. öffentliche Sitzung des Rates am 21.03.2006 werden keine Einwendungen erhoben. Damit ist die Niederschrift genehmigt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

### 2 **Einwohner/innenfragestunde**

---

Es liegen keine Einwohner/innenfragen vor.

### 3 **Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin für den Rat**

---

Der Rat bestellt gem. § 52 GO NRW Frau Doris Sälker zur stellvertretenden Schriftführerin.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

### 4 **Bauleitplanung**

---

#### 4.1 **Bebauungsplan Nr. 20 Teil 2 - Berufsbildungsstätte Westmünsterland -** **a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB** **b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB**

---

a) Der Rat fasst zu den Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB folgenden Beschluss:

**Staatliches Umweltamt Herten**, Stellungnahme vom 22. Mai 2006, Az.: P 148/2006

#### **Heranrücken der Wohnbebauung an die Kläranlage**

Der Anregung, auf die Festsetzung eines WA-Gebiets nördlich der mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zu belastenden Flächen zu verzichten, wird nicht entsprochen.

**Landeseisenbahnverwaltung NRW**, Stellungnahme vom 22. Mai 2006, Az.: BP 110

#### **Bahnübergang „Privatzufahrt Lohmann“ in Bahn-km 19,763**

Der Anregung, am Bahnübergang „Privatzufahrt Lohmann“ in Bahn-km 19,763 die freizuhaltenen Sichtflächen im Bebauungsplan festzusetzen, wird entsprochen.

#### **Bahnübergang „Nordstraße“ in Bahn-km 19,991**

Der Anregung, am Bahnübergang „Nordstraße“ in Bahn-km 19,991 die freizuhaltenen Sichtflächen im Bebauungsplan festzusetzen, wird entsprochen.

## **Einfriedung der Baugrundstücke**

Der Anregung die Einfriedungspflicht für Baugrundstücke entlang der Grenze zu bestimmten schutzbedürftigen Nutzungen auf die Grenze zu Betriebsanlagen der Eisenbahn auszudehnen, wird entsprochen.

### **b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB**

(1) Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) sowie § 86 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GVBl. S.256), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) wird der **Bebauungsplan Nr. 20 Teil 2 – Berufsbildungsstätte Westmünsterland** – als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

(2) Die von diesem Bebauungsplan erfassten Teile des Bebauungsplans Nr. 9 Teil 2 – Stegge – werden aufgehoben.

(3) Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 20 Teil 2 – Berufsbildungsstätte Westmünsterland – ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

## **4.2 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 Teil 1 - Am Bahndamm -**

### **a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB**

### **b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB**

---

a) Der Rat fasst zu den Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB folgenden Beschluss:

#### **Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Coesfeld**

Stellungnahmen vom 2. und 21. Februar 2006, Zeichen: 0300.-4211.1.13.03.06-Ahaus-2

#### **Anlage einer Querungshilfe in der B 474 in Höhe der Einmündung der Straße Am Bahndamm**

Die Anregung, in der B 474 in Höhe der Einmündung der Straße Am Bahndamm eine Querungshilfe anzulegen, wird geprüft.

**Josef Hintemann, Götte 8, 48683 Ahaus**, Stellungnahme o. D., Eing.: 3. Februar 2006

#### **Verzicht auf das Regenrückhaltebecken am vorgesehenen Standort**

Der Anregung, auf das Regenrückhaltebecken an dem vorgesehenen Standort zu verzichten, wird nicht entsprochen.

### **Wensing's Hundezentrum, Am Bahndamm 42, 48683 Ahaus**

Stellungnahme vom 3. Februar 2006

#### **Verzicht auf eine Erhöhung der Baumassenzahl und der Firsthöhe**

Der Anregung, auf eine Erhöhung der Baumassenzahl und der Firsthöhe zu verzichten, wird nicht entsprochen.

#### **Überplanung als GE-Gebiet**

Der Anregung, die Festsetzungen, die für das Grundstück »Wensing's Hundezentrum« gelten, auf die konkrete Nutzung des Grundstücks abzustimmen, wird nicht entsprochen.

**Heinrich Dennemann, Aversch 101, 48683 Ahaus**, Stellungnahme vom 19. Februar 2006

#### **Schattenwurf durch Hecken**

Der Anregung, auf die Eingrünung des Siedlungsrandes mit einer freiwachsenden Hecke zu verzichten, wird nicht entsprochen.

**IHK Nord Westfalen**, Stellungnahme vom 23. Mai 2006

#### **Gebietsbezogene Verkaufsflächenbegrenzung für zentren- und nachversorgungsrelevante Randsortimente**

Der Anregung, zusätzlich eine gebietsbezogene Verkaufsflächenbegrenzung für zentren- und nachversorgungsrelevante Randsortimente festzusetzen, wird nicht entsprochen.

### **b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB**

(1) Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) sowie § 86 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GVBl. S.256), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) wird die **3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 Teil 1 – Am Bahndamm** – als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

(2) Der Beschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 Teil 1 – Am Bahndamm – ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

#### 4.3 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 Teil 1 - Gewerbegebiet Ottenstein - Abschnitt 1

##### a) Beschluss über Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB

##### b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

---

- a) Der Rat fasst zu den Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB folgenden Beschluss:

**Kreis Borken**, Stellungnahme vom 2. März 2006

##### **Eingriffs-/Ausgleichsbilanz**

Das ökologische Defizit von 517.389 Wertpunkten soll außerhalb des Plangebiets

- a) auf der Fläche «Schlichtmann» (316.005 Wertpunkte),
- b) auf einer weiteren, noch zu benennenden Fläche außerhalb des Plangebiets (201.384 Wertpunkte)

ausgeglichen werden.

**IHK Nord Westfalen**, Stellungnahme vom 27. März 2006

##### **Berücksichtigung des Einzelhandelskonzepts**

Die Festsetzung über den Ausschluss bzw. die Einschränkung des Einzelhandels mit zentren- oder nahversorgungsrelevantem Sortiment wird unter Berücksichtigung des Entwurf des Einzelhandelskonzepts neu gefasst.

**Landesbetrieb Wald und Holz NRW**, Stellungnahme vom 24. März 2006

##### **Ersatzaufforstungen**

Als Ersatzaufforstung i. S. des § 39 (3) LFoG sowie zur Eingrünung des Siedlungsrandes soll entlang der nördlichen Plangebietsgrenze eine freiwachsende Hecke angelegt werden.

##### c) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

(1) Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) sowie § 86 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GVBl. S.256), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) wird die **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 Teil 1 – Gewerbegebiet Ottenstein – Abschnitt 1** als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

(2) Der Bebauungsplan Nr. 50 Teil 1 – Gewerbegebiet Ottenstein – sowie die von diesem Bebauungsplan erfassten Teile des Bebauungsplans Nr. 50 Teil 2 – Garbrock – werden aufgehoben.

(3) Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 Teil 1 – Gewerbegebiet Ottenstein – Abschnitt 1 ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

##### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

#### **4.4 Bebauungsplan Nr. 72 Teil 1 - Öddingstraße - Abschnitt 2**

##### **a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB**

##### **b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB**

---

Ratsmitglied Terstriep erklärt sich gem. § 31 GO NRW vor Aufnahme der Beratung für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil.

Ergänzend zu dem im Beschlussentwurf dargelegten Abwägungsvorschlag trägt Technischer Beigeordneter Dr. Bradtke mündlich folgendes vor:

Die landwirtschaftliche Betriebsstelle Ellerkamp liegt nördlich des Plangebiets. Die verkehrliche Erschließung der Betriebsstelle erfolgt über den Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße Bookenbusch. Darüber hinaus verfügt die Betriebsstelle rückwärtig über eine provisorisch angelegte Zufahrt von der Öddingstraße aus. Diese Zufahrt soll, in Abänderung des Beschlussvorschlages, künftig nicht mehr dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen. In diesem Zusammenhang sind folgende Gesichtspunkte abwägungsrelevant:

1. Um Nutzungskonflikte zwischen dem Wohngebiet und der landwirtschaftlichen Betriebsstelle soweit wie möglich zu vermeiden, sollen die unterschiedlichen Nutzungen nicht nur räumlich sondern auch verkehrlich voneinander getrennt werden. So sollen die Öddingstraße – neben der Straße Deventer Weg - die Funktion einer Wohnsammelstraße übernehmen. Über die Wohnsammelstraße ist das Wohngebiet sowie die Wohngebiete ortseinwärts an das Netz der örtlichen Hauptverkehrsstraßen sowie an das Netz des überörtlichen Straßenverkehrs angebunden. Die Straße ist damit eindeutig dem Wohngebiet zugeordnet. Ihre bisherige Funktion als Wirtschaftsweg entfällt.

Der Ausbau der v. g. Wirtschaftswege zu Wohnsammelstraßen schließt eine Benutzung für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht grundsätzlich aus, die Erschließung landwirtschaftlicher Betriebsstellen und –flächen über Wohnsammelstraßen sollte aber aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung von Straßenschäden vermieden werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass

- gegenüber der Betriebsstellenzufahrt Ellerkamp ein Geh- und Radweg aus dem Wohngebiet in die Öddingstraße einmündet.
  - der landwirtschaftliche Verkehr i. d. R. Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 t umfasst (landwirtschaftliche Zugmaschinen mit entsprechenden Anhängern und Arbeitsgeräten, Lastkraftfahrzeuge für Futtermittel-, Tier- und Gülletransporte, usw.).
2. Die Betriebszufahrt führt in Teilen des WA-Gebiets zu Geräuscheinwirkungen, die zumindest zur Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) den entsprechenden schalltechnischen Orientierungswert (40 dB(A) nachts) überschreitet.
  3. Die Maßnahme ist auch unter Würdigung privater Belange vertretbar:
    - Die rückwärtige, provisorisch angelegte Zufahrt ist in den Jahren zwischen 1995 und 2000 (Luftbildauswertung) ohne Zustimmung des Straßenbaulastträgers hergestellt worden. Auf Grund der bereits laufenden Planungen für das neue Wohngebiet hätte die Stadt als Straßenbaulastträger auch zum damaligen Zeitpunkt eine Zustimmung nicht erteilt.
    - Die Zufahrt verbessert zwar die verkehrliche Erschließung der Betriebsstelle, ist aber baurechtlich nicht notwendig und unter betrieblichen Gesichtspunkten nicht zwingend erforderlich, da die verkehrliche Erschließung der Betriebsstelle über den Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße Bookenbusch gesichert ist und im Wesentlichen auch von dort aus erfolgt.
    - Die Zufahrt wird nicht geschlossen, sondern i. S. des § 12 (3) Nr. 2 BauNVO beschränkt.



Zur Sicherung der Planung ist für die Öddingstraße entlang der nördlichen Straßenbegrenzungslinie - unter Berücksichtigung der vorhandenen Zufahrten - ein Zufahrtsverbot festgesetzt. Die Zufahrt zur landwirtschaftlichen Betriebsstelle Ellerkamp wird i. S. des § 12 (3) Nr. 2 BauNVO beschränkt. Zur Durchsetzung der Beschränkung siehe § 20 (7) StrWG NRW.

a) Der Rat fasst zu den Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB folgenden Beschluss:

**Kreis Borken, untere Gesundheitsbehörde**, Stellungnahme vom 29. Dezember 2005

**Staatliches Umweltamt Herten**, Stellungnahme vom 22. Dezember 2005 und 9. März 2006

**Landwirtschaftskammer NRW**, Stellungnahme vom 22. Dezember 2005

#### **Geruchsimmissionen**

Der Anregung, die Teile des Plangebiets, auf denen der maßgebende Immissionswert der GIRL (0,10) überschritten wird, nicht als Wohnbaufläche darzustellen, wird nicht entsprochen.

#### **Lärmimmissionen**

Für die Öddingstraße wird entlang der nördlichen Straßenbegrenzungslinie ein Zufahrtsverbot festgesetzt. Die Nutzung der bestehenden Zufahrt wird auf den nicht-landwirtschaftlichen Verkehr beschränkt.

#### **Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Coesfeld**,

Stellungnahme vom 12. Dezember 2005, Zeichen: 1.13.03.06-Ahaus

#### **Anlagen der Außenwerbung (§ 28 (1) StrWG NRW)**

Der Anregung, Anlagen der Außenwerbung sowie vergleichbare Anlagen, längs der Straße L 572 in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Anbaubeschränkungszone), von der Zulässigkeit auszuschließen, wird entsprochen.

#### **d) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB**

(1) Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) sowie § 86 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GVBl. S.256), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) wird der **Bebauungsplan Nr. 72 Teil 1 – Öddingstraße – Abschnitt 2** als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

(2) Die von diesem Bebauungsplan erfassten Teile des Bebauungsplans Nr. 72 Teil 1 – Öddingstraße – Abschnitt 1 werden aufgehoben.

(3) Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 72 Teil 1 – Öddingstraße – Abschnitt 2 ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

#### **4.5 Bebauungsplan Nr. 13 Teil 1 - Aa-Campus - Abschnitt 1 Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB**

---

Ratsmitglied Enning-Harmann erklärt sich gem. § 31 GO NRW vor Aufnahme der Beratung für befähigt und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil.

##### **Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB**

(1) Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) sowie § 86 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GVBl. S.256), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) wird der **Bebauungsplan Nr. 13 Teil 1 – Aa-Campus – Abschnitt 1** als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

(2) Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 13 Teil 1 – Aa-Campus – ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

##### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

#### **4.6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 - A.T.U. - Aufstellungsbeschluss**

---

Technischer Beigeordneter Dr. Bradtke erläutert die Hintergründe für den erneuten Aufstellungsbeschluss, nachdem das Verfahren im Jahre 2003 ergebnislos eingestellt worden ist.

Der Rat fasst folgenden Beschluss:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 – A. T. U. – wird aufgestellt. Die voraussichtlichen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.
2. Der städtebauliche Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gebilligt.

##### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

## **5 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen**

Verwaltungsvorstand Kühlkamp erläutert, dass die Übertragung der Regelungsbefugnis der Kindergartenbeiträge vom Land auf die Kommunen den Erlass dieser Satzung erforderlich mache. Gleichzeitig seien die Landesmittel für die laufenden Betriebskosten der Kindergärten von bislang 34% auf 30,5% gesenkt worden. Damit entstünde der Stadt Ahaus bei gleichbleibenden Elternbeiträgen ein jährliches Defizit von 140.000 €. Der Vorschlag der Verwaltung, die Elternbeiträge derzeit aus familienpolitischen Erwägungen nicht anzuheben und das Defizit aus dem städtischen Haushalt zu begleichen, wird von allen Fraktionen befürwortet. Der Jugendhilfeausschuss hatte hierzu einen gleichlautenden einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung):

### **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen**

#### **(Elternbeitragssatzung) vom \_\_\_\_\_**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2006 und Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsstrukturgesetz 2006) vom 23.05.2006 (GV. NRW. S. 197) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) wird durch die Stadt Ahaus als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

#### **§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, in dem der Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte zumindest zeitweise besteht. Sie beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.
- (3) Wird der Betreuungsvertrag mit der Einrichtung innerhalb der letzten drei Monate des Kindergartenjahres beendet, so endet die Beitragspflicht abweichend von Absatz 2 erst mit dem Ende des Kindergartenjahres. In Härtefällen kann die Stadt Ahaus ganz oder teilweise auf diese Verlängerung der Beitragspflicht verzichten.

### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gemäß § 1 richtet sich nach der Betreuungsform und dem Betreuungsumfang.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

### **§ 5 Einkommensermittlung und Beitragsfestsetzung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen

- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
- (3) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

### **§ 6 Beitragsermäßigung**

- (1) Soweit mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung besuchen, entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höhere Beitrag zu zahlen.
- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten. Sich aus einer rückwirkenden Festsetzung nach § 5 Abs. 2 etwa ergebende Nachzahlungsbeträge sind in einer Summe zu entrichten. Die jeweilige Fälligkeit wird im Beitragsbescheid festgesetzt.

### **§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung der Stadt Ahaus unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Ahaus bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, der Stadt Ahaus Veränderungen der für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (4) Ohne ausreichende Angaben zu den für die Bemessung des Elternbeitrags notwendigen Tatsachen oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (5) Das Recht der Stadt Ahaus, eigene Ermittlungen anzustellen, bleibt unberührt.

## § 9 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung mit Anlage 1 tritt am 01.08.2006 in Kraft.

### Anlage 1 zur Elternbeitragsatzung

#### Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem GTK werden nach folgender Staffel erhoben

<b>Einkommensstufen</b>	<b>Einkommensgruppe</b>	<b>Kinder-garten</b>	<b>Tagesstätten-platz-</b>	<b>Kinder un-ter 3 Jahren</b>	<b>Hort</b>
1	bis zu 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis zu 24.542,00 €	26,08 €	41,93 €	68,00 €	26,08 €
3	bis zu 36.813,00 €	44,48 €	70,56 €	141,12 €	57,78 €
4	bis zu 49.084,00 €	73,11 €	115,04 €	208,61 €	83,85 €
5	bis zu 61.355,00 €	115,04 €	177,93 €	276,61 €	115,04 €
6	über 61.355,00 €	151,34 €	235,19 €	312,91 €	151,34 €

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

#### **6 Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien - Umweltausschuss -**

---

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Umweltausschuss folgende Ausschuss-Umbesetzung:

Herr Oktay Keyik, Parallelstraße 8, 48683 Ahaus wird Mitglied für Herrn Matthias Feldhaus, Textilstraße 21, 48683 Ahaus.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

## **7 Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

---

### **7.1 Auswirkungen der geplanten Änderungen im SGB II**

---

Verwaltungsvorstand Kühlkamp berichtet ausführlich über die Auswirkungen der geplanten Änderungen im SGB II. Verursacher für die Kürzungen sei nicht der Kreis, sondern der Bund, der im Bundeshaushalt 2006 insgesamt Mittel in einer Höhe von 600 Mio. € gekürzt habe. Für den Kreis Borken bedeute dies insgesamt einen Rückgang des Bundeszuschusses um fast 60 %. Der Kreis Borken und seine Gemeinden hätten sich bislang sehr erfolgreich bemüht, mit Hilfe der Bundesmittel Fortbildungen und Umschulungen für SGB II-Empfänger anzubieten. In Ahaus sei es gelungen, nahezu jeden zweiten Hilfeempfänger in entsprechende Maßnahmen zu vermitteln. 90% der Fördergelder seien im letzten Jahr abgerufen und erfolgreich eingesetzt worden. Die jetzt erfolgten Kürzungen träfen insbesondere die Berufsbildungsstätte Westmünsterland in Ahaus, die bislang sehr erfolgreich und überregional die Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen durchgeführt habe. Durch die Kürzungen werde es dort sehr kurzfristig zu unvermeidbaren Personalfreistellungen kommen müssen.

Bürgermeister Büter bittet daher alle Fraktionen, die Kontakte zu den Bundestagsabgeordneten ihrer Parteien zu nutzen, um das Unverständnis und die Besorgnis aus Sicht der Stadt Ahaus zum Ausdruck zu bringen.

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Entwicklung des Integrationsbudgets - SGB II - für das 2. Halbjahr 2006 zur Kenntnis.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

### **7.2 Fahrzeugneubeschaffungen der Stadt Ahaus**

---

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt die Vorgehensweise der Verwaltung für Neubeschaffungen von Fahrzeugen mit Erdgasantrieb bzw. mit Rußpartikelfiltern zustimmend zur Kenntnis.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

## **8 Anträge der CDU-Fraktion**

---

### **8.1 Nutzung städtischer Gewässer für den Angelsport - Antrag der CDU-Fraktion vom 2. Juni 2006**

---

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) begründet den Antrag seiner Fraktion insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass bei einer positiven Entscheidung schätzungsweise etwa 50 Jugendliche in eine intensive Vereinsjugendarbeit eingebunden werden können.

Der Rat beauftragt die Verwaltung, Nutzungsmöglichkeiten von städtischen Gewässern für Angelsportzwecke zu prüfen. Die weitere Beratung soll anschließend im Sportausschuss erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

**9 Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) für die Stadt Ahaus und die Gemeinden Heek und Legden**

---

Der Rat beauftragt die Verwaltung, ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) gemeinsam mit den Gemeinden Heek und Legden zu erarbeiten. Der Rat bzw. der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr wird zeitnah über den ILEK-Prozess informiert und bedarfsgerecht eingebunden. Die erforderlichen Finanzmittel von ca. 3.000,00 € stehen bei der Haushaltsstelle 61000.63000 zur Verfügung.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

\_\_\_\_\_  
(Schriftführer)